

Den gelehrten Ausführungen des Verfassers kann man, abgesehen von einigen wenigen Punkten, durchaus zustimmen. Wenn z. B. S. 11 von der *inadvertentia* gesagt wird, sie sei „ein Fehlen des Urteils, das nur im maßgeblichen Augenblick festgestellt wird, obwohl das Urteil vorher vorhanden war oder nach den Fähigkeiten des Subjekts und den Umständen des Einzelfalls hätte vorhanden sein können“, so wird man diese mit „oder“ eingeleitete Erweiterung ablehnen, da es sich hier nicht um „*inadvertentia*“, sondern vielmehr um „*ignorantia*“ handelt. — S. 21 wird der Eindruck erweckt, als ob ein Irrtum in der Person bei *allen* Rechtsgeschäften ein wesentlicher sei; dieser Eindruck erfährt allerdings eine Korrektur durch das, was S. 29 gesagt wird. Wenn es hier aber heißt, daß der „*error circa personam*“ ein wesentlicher Irrtum sei bei „Verkehrsgeschäften“, bei denen es sich um eine bedeutende Güterverschiebung handelt, so trifft dies nur zu bei den unentgeltlichen Verträgen, nicht aber bei den entgeltlichen. — Da dem Irrtum bei vielen Rechtsgeschäften, z. B. der Eheschließung, dem Gelübde, dem Eide, den Jurisdiktions-handlungen u. s. w. eine große Bedeutung zukommt, so ist vorliegende Schrift auch den Praktikern zu empfehlen, damit sie nach Vertiefung ihrer theoretischen Kenntnisse leichter eine richtige Entscheidung treffen können bei den vielgestaltigen Fällen im täglichen Leben.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

Die ortskirchlichen Vertretungskörper in den bayerischen Diözesen nach geltendem Recht. Von Dr jur. Franz Oberwallner. (IX u. 93.) Augsburg 1931, Rösler. M. 3.—.

Die Schrift ist gegliedert in folgende vier Hauptteile: I. Geschichtliche Entwicklung des katholischen Kirchenvermögens (S. 3 bis 19). II. Staat und Kirche (S. 20—30). III. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (S. 31—45). IV. Die Änderungen der bayerischen Kirchengemeindeordnung durch die Satzungen für die kirchlichen Steuerbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen. — Der Verfasser will offenbar seine Leser hauptsächlich in die Kenntnis und das Verständnis der für Bayern geltenden Staatsgesetze einführen. Es hätte aber sicher zur Vertiefung der hier behandelten Fragen beigetragen, wenn auch die prinzipielle Stellung der Kirche dargelegt und auf die positiven Bestimmungen des Cod. jur. can. hingewiesen worden wäre. — Am meisten Interesse bei den Lesern dürften wohl die Abschnitte des 4. Hauptteiles finden: die ortskirchlichen Vertretungskörper (S. 46—63), die Kirchenverwaltungswahlen (S. 63—69), der Wirkungskreis der Kirchenverwaltung (S. 70—93). — Sicher werden sowohl den Seelsorgern wie auch den Kirchenverwaltern manche Unannehmlichkeiten erspart bleiben, wenn sie die kleine Mühe nicht scheuen und sich genaue Einsicht verschaffen in die hier erklärten rechtlichen Bestimmungen.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

Fontes Iuris Canonici Ecclesiae ruthenae. Von P. Dionysius Hloweckij O. S. B. M. Gr. 8^o (57). Roma 1932. Typis polyglottis Vaticanis.

Der gelehrte Verfasser, Rektor des ukrainischen Päpstlichen Seminars zu Rom und Mitglied der Kommission zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes, verzeichnet im vorliegenden Buche die päpstlichen Erlässe und Reskripte, den griechischen Nomokanon, die Beschlüsse der Heiligen Kongregationen, der Provinzialsynoden und der Staatsgesetze. Es werden insgesamt 332 Aktenstücke angeführt.